



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilung von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.^a Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Eva Weissenberger, Dr. Stefan Lassnig und Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig in seiner Sitzung am 22.03.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die Krone Multimedia GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, **als Medieninhaberin von „krone.at“** wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Muslime mit Zweitfrau: Bis zu 3000 EUR Sozialhilfe“**, erschienen am 02.02.2016 auf „krone.at“, **verstößt gegen Punkt 7 (Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird berichtet, dass bis zu 20 % der muslimischen Männer in Bigamie leben würden. Diese seien neben der „offiziellen“ standesamtlich eingetragenen Ehefrau noch mit einer zweiten Frau nach islamischen Recht verheiratet. Dadurch würde das Sozialsystem zusätzlich belastet, da eine „Zweitfrau“ als offiziell Alleinstehende eine höhere Mindestsicherung beziehen könne als eine Ehefrau. Laut Wiener Soziallandesrätin kontrolliere die MA 40 streng, bisher seien jedoch noch keine derartigen Fälle bekannt. Schließlich wird im Artikel angemerkt, dass Bigamie in Österreich strafbar sei.

Im Artikel wird dann auch noch auf einen Bericht in der Tageszeitung „Die Welt“ verwiesen, wonach der Sozialstaat damit die Vielehe finanziere. Weiter heißt es, dass es in arabischen Ländern selbstverständlich sei, „dass Männer für den Unterhalt einer Zweit- oder Drittfrau aufkommen“. Unter Berufung auf die Berliner Migrationsbeauftragte wird ein Sozialmissbrauch mit zwei Ehefrauen geschildert, der aufgedeckt worden sei.

Beim Artikel ist eine Fotomontage abgedruckt, auf der ein lächelnder muslimischer Mann, die Schattenbilder zweier verschleierter Frauen, herabregnende Geldscheine und im Hintergrund eine österreichische Fahne zu sehen sind.

Mehrere Leserinnen und Leser haben sich an den Presserat gewandt und den Artikel kritisiert.

Die Medieninhaberin hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben und an der Verhandlung teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Nach Meinung des Senats wird in dem Artikel den Leserinnen und Lesern der Eindruck eines generellen, gängigen Sozialmissbrauchs vermittelt, obwohl nebenbei eingeräumt wird, dass ein solches Verhalten in Österreich bisher nicht bekannt ist.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass der Artikel tendenziös ist und darin Muslime pauschal verdächtigt werden, sich durch Bigamie österreichische Sozialhilfe zu erschleichen.

Der Artikel verstößt daher gegen Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die **Krone Multimedia GmbH & Co KG** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat

Beschwerdesenat 1

Vors. Dr. Peter Jann

22.03.2016